

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Der Mietpreis** und die im Mietpreis enthaltenen Kilometer werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Vollkaskoversicherung mit 1000,-€ Selbstbeteiligung, Teilkaskoversicherung mit 150,-€ Selbstbeteiligung sind bei Schäden am Fahrzeug dem Mieter zu berechnen.

Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben und ist bei Rückkehr wieder vollgetankt zurückzugeben. Die im Fahrzeug befindlichen Betriebsmittel wie Propangas, Toilettenchemikalien, Motoröl sind im Mietpreis bzw. in der Übergabepauschale enthalten. Ansonsten gehen die Übergabekosten zu Lasten des Mieters.

### 2. Zahlungsbedingungen

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages sind 25% des Gesamtmietpreises zu entrichten. Der Restmietbetrag ist bis zum 14. Tag vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Ausnahmsweise kann auch Barzahlung bei Übergabe vereinbart werden.

### 3. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt das Fahrzeug zu folgenden unten nachstehenden Punkten zu verwenden. (- zur Beteiligung an Motorsportlichen Veranstaltungen, - zur Beförderung von explosiven oder leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen. Zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, zur Weitervermietung oder Weiterverleih). Das Fahrzeug darf nur als Wohn-Fahrzeug genutzt werden. Sperrige Gegenstände die nicht in die Schränke passen dürfen im Innenraum nicht mitgeführt werden. Das mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vermieters und ausreichender Sicherheits-Maßnahmen und geeignetem Aufenthaltsplatz für das Tier, kann hiervon abgesehen werden.

### 4. Reparaturen und Wartung

Störungen und Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen (nach Möglichkeit telefonisch und zunächst dessen Entscheidungen über die zu ergreifenden Maßnahmen einzuholen) Reparaturkosten werden nach Vorlage der Originalrechnung erstattet, sofern nicht der Schaden vom Mieter verursacht wurde. Die defekten ausgetauschten Teile sind nach Möglichkeit dem Vermieter vorzulegen. Falls eine Wartung bzw. ein Ölwechsel vorzunehmen ist kann der Mieter diese ohne Absprache mit dem Vermieter in Auftrag geben. Durch Vorlage der Originalrechnung werden die Kosten erstattet. Nach Möglichkeit sind für die Reparaturen und Wartungen nur autorisierte Werkstätten des jeweiligen Fahrzeugherstellers zu beauftragen.

Der Mieter ist verpflichtet, sofern nicht vom Vermieter eine andere Entscheidung getroffen wird, bei Durchführung einer Reparatur an Ort und Stelle die Beendigung der Reparatur abzuwarten und das Fahrzeug bei Vertragsende vereinbarungsgemäß dem Vermieter zurückzugeben.

### 5. Mindestalter

Der Fahrer muss im Besitz einer mind. 2 Jahre alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der Klasse B (für die Fahrzeuggruppen 1–3) sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Mieter haftet beide in Gesamtschuldnerischer Weise für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere auch dann, wenn er einen weiteren Fahrer fahren lässt. Dem Vermieter ist eine Aufstellung der Fahrer mit Führerscheindatum vorzulegen. Bei einem Gesamtgewicht über 3,5 t des Fahrz. ist Klasse 3 bzw. C/C1 erforderlich.

### 6. Fahrbereich

Zugelassener Fahrbereich ist Europa, außer Türkei. Der Vermieter ist berechtigt, die Fahrt in einen Staat zu untersagen, wenn dies mit Rücksicht auf politische Unruhen, Kriegszustände oder Katastrophenfälle den berechtigten Interessen des Vermieters entspricht. Für alle Fahrten ist ein Schutzbrief im Preis enthalten.

### 7. Übergabe/ Rückgabe

Das Fahrzeug kann im Betrieb des Vermieters, **Hüningsbreite 12, 46348 Raesfeld** zu den vereinbarten Terminen abgeholt werden. Bei Übergabe erfolgt eine Einweisung durch den Vermieter, ferner wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das vom Mieter unterzeichnet wird. Mit Übergabe des Fahrzeugs geht das Halterisiko auf den Mieter über. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug termingerecht im Betrieb des Vermieters **Hüningsbreite 12, 46348 Raesfeld** zurückzubringen. Eine verspätete Rückgabe muss im Interesse des Nachmieters unbedingt vermieden werden. Für evtl. Schadenersatzansprüche, auch des nachfolgenden Mieters, haftet der Mieter. Eine Verlängerung der Mietzeit ist, jedoch jederzeit auch von unterwegs, mit Abstimmung des Vermieters möglich, wenn das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet ist.

### 8. Kautio

Bei Übergabe ist eine Kautio von **1000,-€ (SB Vers.) (inkl. 150,- SB bei Teilkaskoschäden) via SEPA Lastschriftmandat** zu hinterlegen. Wird das Fahrzeug einwandfrei und unbeschädigt zurückgebracht und es bestehen keine weiteren Ansprüche des Vermieters, wird das Lastschriftmandat vernichtet. Andernfalls werden Schäden bis zu einer Höhe von 1.000,- € vom angegebenen Konto des Mieters eingezogen. Schadenersatzansprüche vom Vermieter können auch 4 Wochen nach Rückgabe des Fahrzeuges geltend gemacht werden.

### 9. Reservierung/ Rücktritt

Der Mietvertrag kommt innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Anzahlung zustande und ist für den angegebenen Zeitraum fest geschlossen. Bei Nichteinhaltung ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Eine vorzeitige Rückgabe ist selbstverständlich möglich. Eine Erstattung von der vereinbarten Gesamtmiete und bestätigten Buchung sind nachstehende Gebühren als pauschalierter Ausgleich zu zahlen. Nichterscheinen zum Mietantritt gilt als Rücktritt. Der Rücktritt wird wirksam mit dem Tag, an dem der Rücktritt schriftlich beim Vermieter vorliegt. Die Gebühr beträgt: bis 60 Tage vor Reiseantritt sind 25%; - bis 30 Tagen 40%; - bis 14 Tagen 60%; -bei weniger als 14 Tagen sind 75% vom Gesamtmietpreis zu erstatten. Wir sind berechtigt das Fahrzeug anderweitig zu vermieten.

### 10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der Versicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden, die der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, beschränkt sich die Haftung auf Sach- und Vermögensschäden, bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf den einfachen Mietpreis. Des Weiteren übernimmt der Vermieter die Reparaturkosten für Verschleißschäden am Fahrzeug. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Reisemobile Kreierhoff Vertriebs GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

### 11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug entstehen, gleichgültig ob sie durch den Mieter, seinem Mitfahrer, Besucher, das Ladegut oder sonst irgendwie entstanden sind. Bei Unfallschäden ist die Haftung des Mieters auf 1000,-€ je Schadenfall begrenzt. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch einen nicht normalen oder übermäßigen Gebrauch entstanden sind. Zudem haftet er für alle im Zusammenhang mit der Nutzung anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters.

Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt: - **bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeiten, - bei Alkohol oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, -bei Unfallflucht.** Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadennebenkosten, Sachverständigenkosten, Abschlepp- u. Transportkosten, Zoll, Wertminderung und Mietausfall. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 12. Verhalten bei Unfällen

Bei Verkehrsunfällen ist ohne Rücksicht auf das Verschulden sofort die Polizei hinzuzuziehen. Der im Fahrzeug befindliche Unfallbericht ist vollständig auszufüllen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen zur Haftung abzugeben und das Fahrzeug ohne Bewachung und Sicherstellung abzustellen. Brand-, Entwendung und Wildschäden sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und dem Vermieter anzuzeigen

### 13. Ausfall des Fahrzeugs

**Bei Ausfall oder Verkauf des vorgesehenen Fahrzeugs, kann der Vermieter ein anderes Fahrzeug stellen, wenn es hinsichtlich der Größe und Ausstattung mit dem gemieteten Fahrzeug vergleichbar ist.** Kann der Vermieter kein vergleichbares Fahrzeug innerhalb einer angemessenen Nachfrist zur Verfügung stellen, so ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und er hat Anspruch auf Auszahlung aller geleisteten Beträge. Als angemessen gilt eine Nachfrist von bis zu 10% der Reisezeit. Bei Ersatzfahrzeugstellung entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Weitere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, sofern der Vermieter den Ausfall des Fahrzeugs nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters begrenzt sich dessen Haftung auf den einfachen Mietpreis.

### 14. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und zu warten, insbesondere sämtliche Betriebsvorschriften einzuhalten, eventuell erforderliche Ergänzungen von Betriebsstoffen, einschließlich Kühlmittel und Frostschutz, sowie Inspektionen rechtzeitig und Reparaturen alle Art unverzüglich nur in einer autorisierten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit erforderlich werdende Wartungsarbeiten und Arbeiten zur Erhaltung der Garantie in einer autorisierten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Wartungskosten werden nach Vorlage der Originalrechnung erstattet. Ein weitergehender Anspruch des Mieters, insbesondere wegen der Nichtnutzung des Fahrzeugs während der Durchführung der Wartung bzw. Kleinreparaturen, besteht nicht. Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen Reifendruck und die ordnungsgemäße Diebstahlsicherung des Fahrzeugs zu sorgen. Für Reifenschäden, die nicht auf Verschleiß beruhen, haftet der Mieter.

Der Mieter ist verpflichtet, die Vorschriften für den Betrieb des im Fahrzeug eingebauten Inventars (insbesondere Heizung, Herd und Kühlschrank) genau zu beachten. Bei Frostgefahr verpflichtet sich der Mieter, Wasser und Abwasseranlage vor dem Erfrieren zu schützen.

Das Fahrzeug muss bei Mietende in einem gründlich gereinigten Zustand (von innen) und mit entleerten Toiletten- und Abwassertank zurückgegeben werden. Bei Fahrzeuginnenraumverschmutzung wird eine Reinigungsgebühr von **120,-€** erhoben. Bei nicht gereinigter Toilette beträgt die Gebühr **100,-€**.

**An Mietende wird das Fahrzeug vollgetankt und von innen gereinigt an dem Vermieter zurück übergeben.**